

## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz in Bug	Seite 2
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 4
Bebauungsplan Nr. 301 D; B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan Teilw. Änderung der Bebauungspläne Nr. 301 A, 205 D und 212 E / 213 A Öffentliche Auslegung	Seite 6
Bebauungsplan Nr. 46 Q Hans-Wölfel-Straße 4a Vorhabenbezogener B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan der Innenentwicklung; Teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 I Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung	Seite 10
Bebauungsplan Nr. 228 F „Kaimsgasse“ für die Grundstücke 1418, 1418/1, 1420, 1420/2 und 1420/3; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 228 B und 228 C; Öffentliche Auslegung	Seite 11
Baulinien-Aufhebungsverfahren Nr. 10 B / 11 A, 10 B-11 A VE_Vereinfachte Änderung Teilaufhebung des Baulinienplans Nr. 10 B / 11; A Aufhebung des Baulinienplans Nr. 10 B-11 A VE_Vereinfachte Änderung für den Bereich „Bundleshof“ Einleitungsbeschluss und Öffentliche Auslegung	Seite 13
Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Baulinie 35; Aufhebungen der Baulinie 35 „Am Bahnhofplatz“ entlang der Ludwigstraße Einleitungsbeschluss und Öffentliche Auslegung	Seite 14
Bebauungsplanverfahren Nr. 220 D „LuiOne“; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan; Bebauungsplan der Innenentwicklung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 16
Widmung von Straßen und Wegen	Seite 17
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 18
Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Bamberg vom 23. Dezember 2022 vom 17. Dezember 2024	Seite 19
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 vom 17. Dezember 2024	Seite 21
Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 17. Dezember 2024	Seite 21
Neubenennungen von Straßen und Plätzen in Bamberg-Ost „Lagarde-Campus“	Seite 25
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 17. Dezember 2024	Seite 25
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 17. Dezember 2024	Seite 26
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg vom 17. Dezember 2024	Seite 26



## Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

### Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **01.01.2025 bis 30.06.2025** wird das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) unter Beschränkung des Gemeingebrauchs **vollständig untersagt**.
2. Im Falle eines Ein- bzw. Ausstiegs sind die im **Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen** zu nutzen (vgl. **Anlage**).
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Ämtergebäude Luitpoldstraße, Gebäudeteil Max, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Zimmer 210 sowie auf der Internetseite der Stadt

Bamberg ([www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen](http://www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen)) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg.

2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).
3. **Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**
4. Der Zugang zur Slipstelle auf Höhe der Liegewiese (Ziffer 3 der Anlage) ist über einen Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglich. Für eine Zufahrt kann in begründeten Ausnahmefällen die vorhandene Schrankenanlage auf Nachfrage bei der Flussmeisterstelle geöffnet werden.
5. Sofern es zwischen dem 01.01.2025 und dem 30.06.2025 **Zeiträume** gibt, in welchen ein **sicheres Passieren der Regnitz** gewährleistet werden kann (z. B. Baustellen-Betriebsferien bzw. Arbeiten ohne Gefahrenpotential), wird dies der **Öffentlichkeit kurzfristig mitgeteilt**. Ebenso weist die **Beschilderung** vor Ort auf die geltende Regelung hin, welcher in jedem Fall Folge geleistet werden muss.
6. Die Allgemeinverfügung vom 07.05.2024 zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug ab dem

13.05.2024 gilt bis zum 31.12.2024 und tritt zum 01.01.2025 außer Kraft.

7. Weitere erforderliche Sperrungen nach dem 30.06.2025 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt planbar und werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

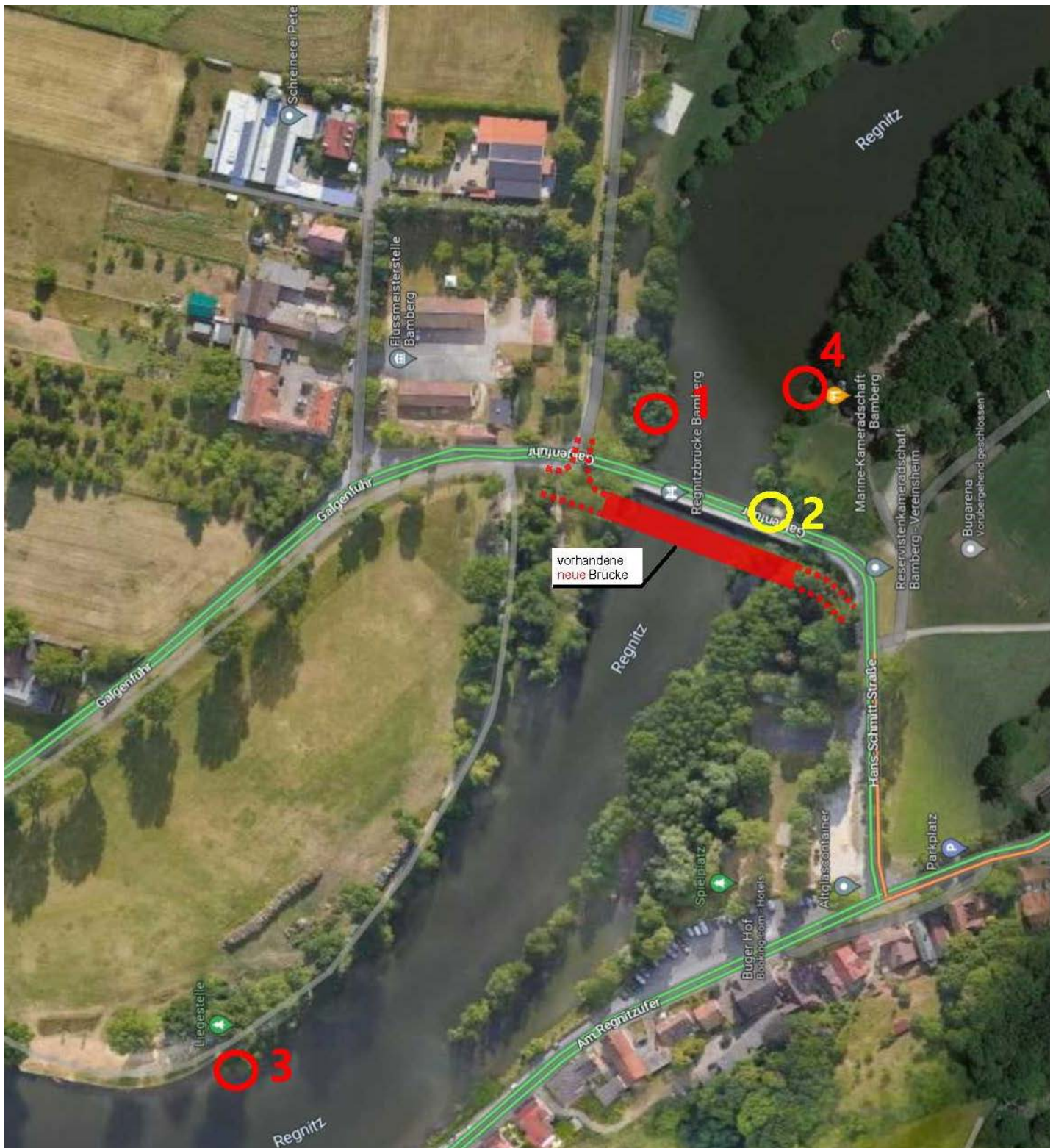
Bamberg, den 16.12.2024

STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung  
vom 16.12.2024, Az. 381731/24:  
Lageplan Ein- und Ausstiegsstellen



1. vorhandene Anlege- bzw. Ausstiegsstelle (Oberstrom)
2. vorhandene Slipstelle (Oberstrom), auf Höhe der Marinekameradschaft - während der Abbrucharbeiten nicht mehr nutzbar -
3. vorhandene Slipstelle (Unterstrom)
4. vorhandene Anlege- bzw. Ausstiegsstelle (Oberstrom), Steg der Marinekameradschaft

## Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

### Ziele der Planung

Anlass für die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Bamberg ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 301 D für den Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“. Im Zuge der Planungen zum Ausbau der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn zwischen Berlin und München im Rahmen des „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8“ sind im Stadtgebiet Bamberg (Planfeststellungsabschnitt 22 – Bamberg, Bahntrasse Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt) entlang der Bahnstrecke umfassende Baumaßnahmen erforderlich. Im Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ sind südwestlich bzw. nordöstlich der bestehenden Bahntrasse bisher Kleingartenanlagen angesiedelt. Diese Flächen werden durch die erforderliche Neustrukturierung und Verlegung der Bahntrasse teilweise in Anspruch genommen. Durch entsprechende Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 301 A „Am Gleisdreieck“ sind die Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen planungsrechtlich gesichert.

Im Zuge des Bahnausbaus ist im Bereich „Coburger Straße“ eine Verschiebung der bestehenden Bahntrasse in nord – östliche Richtung vorgesehen. Hierdurch entstehen im Bereich der vorhandenen Kleingartenanlagen und dem bestehen-

den Bahngleis wertvolle Potenzialflächen, welche durch die Lage im nördlichen Stadtgebiet, einem Areal welches zu großen Teilen bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist und über einen sehr guten Anschluss an das übergeordnete Straßennetz verfügt, in welchem die notwendigen Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind und das Plangebiet bereits durch bauliche Anlagen sowie verschiedene Nutzungen überformt wurde, für die Entwicklung gewerblicher Anlagen hervorragend geeignet sind.

Die Planungen der DB Netz AG sehen für die entstehenden Potentialflächen Baum- und Gehölzpflanzungen vor, die Bereitstellung von Flächen für eine zukünftige Kleingartennutzung und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten. Diese geplanten Nutzungen in diesem Gebiet entsprechen allerdings nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Bamberg. Das vorhandene Potential würde durch die Planungen der DB Netz AG nur unzureichend ausgeschöpft.

Aus den zuvor dargestellten Gebietseigenschaften folgt das städtebauliche Entwicklungsziel, das Gewerbegebiet „Hallstadter Straße“ auf den nord-östlich der „Coburger Straße“ liegenden Flächen, bis an die neue Bahntrasse heranzuführen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind Bauflächen für die gewerbliche Nutzung, Verkehrsflächen mit den Zweckbestimmungen Flächen für Bahnanlagen und Sonstige Verkehrsstraße und -fläche sowie Grünflächen dargestellt. Durch die Entwicklung dieser Gewerbeflächen werden die bereits vorgehaltenen städtischen Infrastruktureinrichtungen adäquat in Anspruch genommen. Die Umgebung ist bereits geprägt durch gewerbliche Nutzung. Die räumliche Nähe

zum Hafen und der sehr gute Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz stellen einen weiteren Standortvorteil dar.

Um den Zielen der Regionalplanung Oberfranken-West nachzukommen und den Wirtschaftsstandort Bamberg für klein- und mittelständische Betriebe weiter zu entwickeln, sind die geplanten Gewerbeflächen nordöstlich der Coburger Straße wichtige städtebauliche Potentiale.

Die Darstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen innerhalb des Änderungsbereiches, bilden eine nachhaltige und sinnvolle Erweiterung im, durch gewerbliche Nutzungen geprägten, nördlichen Stadtgebiet der Stadt Bamberg.

Für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, ergibt sich die Notwendigkeit den Bebauungsplan Nr. 301 D aufzustellen und parallel hierzu gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan im entsprechenden Teilbereich zu ändern.

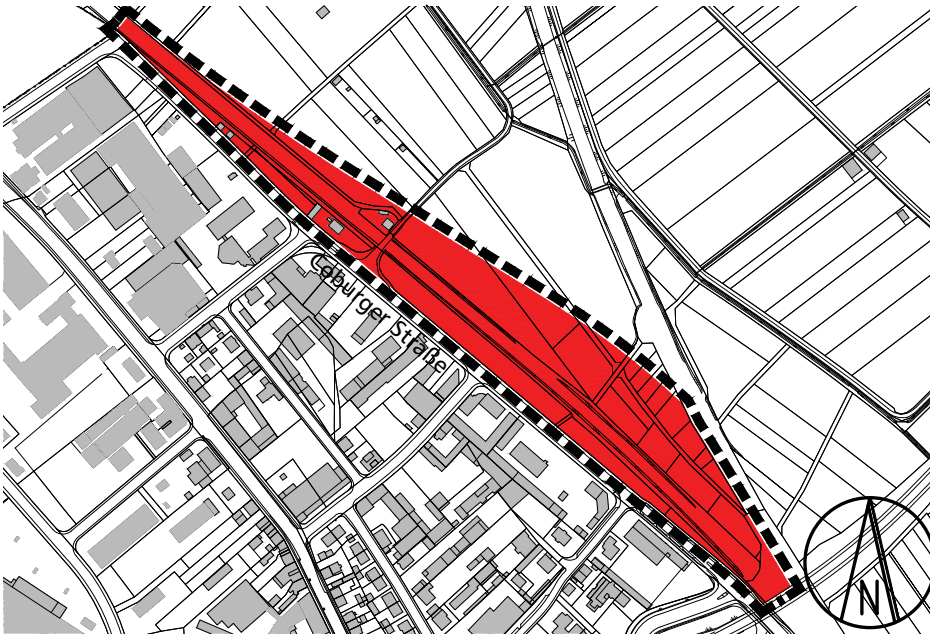
### Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans nord-östlich der „Coburger Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet, in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird auf südwestlicher Seite durch die „Coburger Straße“ (Fl. Nr. 6755/2, Gemarkung Bamberg) begrenzt. Die bereits vorhandene Bebauung zwischen „Coburger Straße“ und „Hallstadter Straße“ ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich der Übergang der bestehenden Bahntrasse, von der „Coburger Straße“ in die Straße „Schlößlein“ (Fl. Nr. 6519, Gemarkung Bamberg), Teilflächen der bestehenden Bahntrasse (Fl. Nr. 6554/1,





Gemarkung Bamberg), ein Grundstück mit technischen Gebäuden für den Bahnbetrieb, das Grundstück mit der Fl. Nr. 6701/1, Gemarkung Bamberg, welches dem Betrieb einer Tankstelle dient, Grundstücke welche der gewerblichen Nutzung dienen und Grundstücke für die Kleingartennutzung.

Außerhalb der nord-östlichen Änderungsbereichsgrenze befinden sich Flächen für die Kleingartennutzung und Kleintierzuchtanlagen.

Abweichend zum Geltungsbereich des Bebauungsplans 301 D umfasst der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans die geplante und versetzte Bahntrasse des Planfeststellungsabschnitt 22 – Bamberg, Bahntrasse Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt im Bereich der CoBURGER STRASSE.

#### **Öffentliche Auslegung / Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Lageplan und Umweltbericht sowie die eingegangenen und abgewogenen Stellungnahmen, welche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, können in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link:

[http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu)

und im Zuge eines öffentlichen Auswahnges im Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 2. Obergeschoss, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit von

**Montag, 13. Januar 2025  
bis einschließlich  
Freitag, 14. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr  
bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871609.

Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

#### **Umweltbezogene Informationen**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (Teil B der Begründung mit Stand vom 25.10.2024) durchgeführt. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Teil der Auslegungsunterlagen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 23.10.2024
- Schalltechnische Untersuchung mit Stand vom 29.10.2024

Die nachfolgende Zusammenfassung bildet die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ab (Auszug aus dem Umweltbericht).

Relevante Umweltauswirkungen und Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im Umweltbericht (soweit im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) beschrieben und bewertet. Im Vergleich zu den erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien Fläche, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt sind weniger erhebliche Auswirkungen bzgl. der Kriterien Landschafts- bzw. Orts-/Stadt- bild zu erwarten. Alle anderen Prüfkriterien bleiben von der Planung unberührt. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Zur Kompensation der unvermeidbaren, erheblichen Umweltauswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt. Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die oben beschriebenen Kriterien auszugleichen. Außerdem werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgesetzt.

Es lässt sich feststellen, dass bei entsprechend Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von den hier beschriebenen FNP-Änderungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit, Klima/Luft, kulturelles Erbe, Abfälle und Entsorgung sowie eingesetzte Techniken und Stoffe zu erwarten sind. Im Vergleich zu den erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sind weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutz-

gut Landschafts- bzw. Orts-/Stadtbild festzustellen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen, welche im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind, liegen mit aus.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen,

dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### Hinweis:

Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1621 gebeten. Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationmöglichkeit im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungsamt/> unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 11.12.2024  
STADT BAMBERG

## Bebauungsplan Nr. 301 D für den Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nr. 301 A, 205 D und 212 E / 213 A Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 301 D für den Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

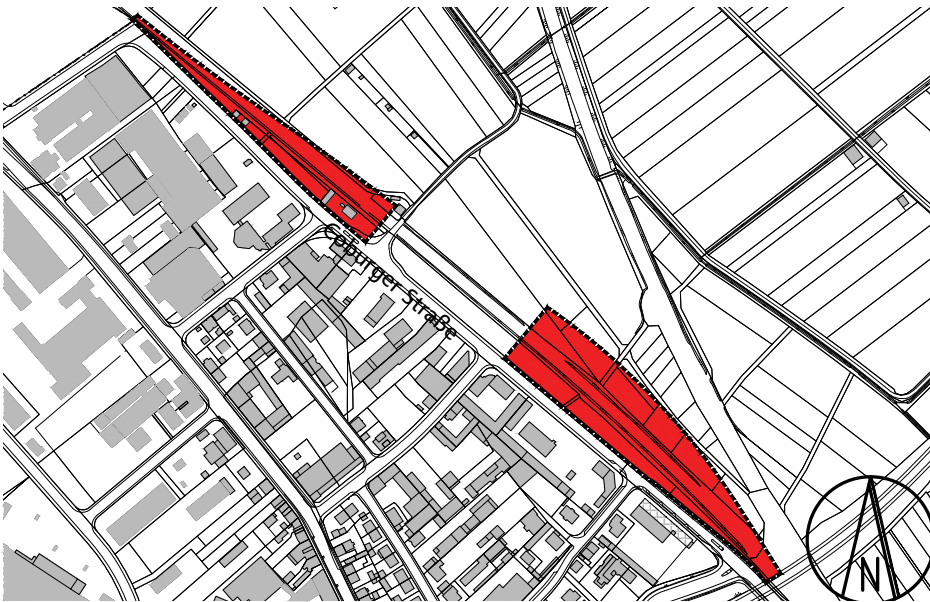
Der Bebauungsplan Nr. 301 D wird mit

integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Zuge eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

#### Ziel der Planung

Im Zuge der Planungen zum Ausbau der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn zwischen Berlin und Mün-

chen im Rahmen des „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8“ sind im Stadtgebiet Bamberg (Planfeststellungsabschnitt 22 – Bamberg, Bahntrasse Nürnberg – Ebersfeld – Erfurt) entlang der Bahnstrecke umfassende Baumaßnahmen erforderlich. Im Bereich zwischen „Coburger Straße“ und „Am Gleisdreieck“ sind südwestlich bzw. nordöstlich der bestehenden Bahntrasse bisher Kleingartenanlagen angesiedelt. Diese Flächen werden durch die erforderliche Neustrukturierung und Verlegung der Bahntrasse teilweise in Anspruch genommen. Durch entsprechende Festsetzun-



gen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 301 A „Am Gleisdreieck“ sind die Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen planungsrechtlich gesichert.

Mit dem geplanten Bahnausbau ist im Bereich des Plangebietes eine Verschiebung der bestehenden Bahntrasse in nord - östliche Richtung vorgesehen. Hierdurch entstehen im Bereich der vorhandenen Kleingartenanlagen und dem bestehenden Bahngleis wertvolle Potenzialflächen, welche durch die Lage im nördlichen Stadtgebiet, einem Areal welches zu großen Teilen bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist und über einen sehr guten Anschluss an das übergeordnete Straßennetz verfügt, in welchem die notwendigen Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind und das Plangebiet bereits durch bauliche Anlagen sowie verschiedene Nutzungen überformt wurde, für die Entwicklung gewerblicher Anlagen hervorragend geeignet sind.

Die Planungen der DB Netz AG sehen für die entstehenden Potentialflächen Baum- und Gehölzpflanzungen vor, die Bereitstellung von Flächen für eine zukünftige Kleingartennutzung und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten. Diese geplanten Nutzungen in diesem Gebiet entsprechen allerdings nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Bamberg. Das vorhandene Potential würde durch die Planungen der DB Netz AG nur unzurei-

chend ausgeschöpft.

Die Pläne der DB Netz AG und der Stadt Bamberg wurden im Umgriff des Plangebietes seit dem Aufstellungsbeschluss dieses Bebauungsplanes am 10.03.2021 weiterentwickelt. Bereits mit der Änderung der Planunterlagen zum Bahnausbau im Juni 2023 ergaben sich Änderungen, welche den Geltungsbereich des Plangebietes betreffen. Im Bereich des bestehenden Bahnübergangs zwischen „Coburger Straße“ und der Straße „Schlößlein“ wurde für die Entwässerung der Bahntrasse ergänzend ein neues Versickerungsbecken vorgesehen. Um der Realisierung dieses Beckens der DB nicht entgegenzustehen, wurde der Geltungsbereich getrennt in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Die Fläche, welche für das Regenrückhaltebecken und die geplante Bahntrassenüberquerung (Brückenbauwerk) vorgesehen sind, wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 301 D herausgenommen. Der Geltungsbereich reduzierte sich hiermit von ca. 3,7 ha auf nun 2,46 ha.

Aus den zuvor dargestellten Gebietseigenschaften folgt das städtebauliche Entwicklungsziel, das Gewerbegebiet „Hallstadter Straße“ auf den nord-östlich der Coburger Straße liegenden Flächen, bis an die neue Bahntrasse heranzuführen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist für die Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet mit den nachfolgenden zulässigen Nutzungen festgesetzt.

Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind nicht erheblich belastigende Gewerbebetrieb aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude - Tankstellen zulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Dem Gebot nach § 1a Abs. 2 BauGB, sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans gefolgt. Durch die Entwicklung dieser Gewerbeflächen werden die bereits vorgehaltenen städtischen Infrastruktureinrichtungen adäquat in Anspruch genommen. Die Umgebung ist bereits geprägt durch gewerbliche Nutzung. Die räumliche Nähe zum Hafen und der sehr gute Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz stellen einen weiteren Standortvorteil dar.

Um den Zielen der Regionalplanung Oberfranken-West nachzukommen und den Wirtschaftsstandort Bamberg für klein- und mittelständische Betriebe weiter zu entwickeln, sind die geplanten Gewerbeflächen nordöstlich der Coburger Straße wichtige städtebauliche Potentiale. Die bereits bestehende gute Anbindung und Erschließung dieser Flächen, bilden eine nachhaltige und sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebietsflächen im, durch gewerbliche Nutzungen geprägten, nördlichen Stadtgebiet der Stadt Bamberg. Für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, ergibt sich die Notwendigkeit diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 D gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

**Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet, in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auf süd-westlicher Seite durch die „Coburger Straße“ (Fl. Nr. 6755/2, Gemarkung Bamberg) begrenzt. Die bereits vorhandene Bebauung zwischen „Coburger Straße“ und „Hallstadter Straße“ ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt.

Zwischen den beiden Teilen des Geltungsbereichs befindet sich der Übergang der bestehenden Bahntrasse, zwischen „Coburger Straße“ und der Straße „Schlöblein“ (Fl. Nr. 6519, Gemarkung Bamberg). Zudem befinden sich in diesem Bereich Teilflächen der Bahntrasse (Fl. Nr. 6554/1, Gemarkung Bamberg), Teile des Grundstücks mit der Fl. Nr. 6704/4, Gemarkung Bamberg mit technischen Gebäuden des Bahnbetriebs, Teile des Grundstücks Fl. Nr. 6701/1, Gemarkung Bamberg, welches dem Betrieb einer Tankstelle dient und Teilflächen für die Kleingartennutzung auf dem Grundstück 6656 der Gemarkung Bamberg.

Entlang der nord-östlichen Geltungsbereichsgrenze (beider Teilbereiche) befinden sich Flächen für die Kleingartennutzung und Kleintierzuchtanlagen auf den Fl. Nrn. 6531, 6501, 6499, 6489, 6487, 6486 und 6485 der Gemarkung Bamberg.

**Öffentliche Auslegung / Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten kann in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link: [http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu)

und im Zuge eines Aushanges im Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 2. Obergeschoss, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit von

**Montag, 13. Januar 2025**

**bis einschließlich**

**Freitag, 14. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871609. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

**Umweltbezogene Informationen**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Teil der Auslegungsunterlagen.

Die nachfolgende Zusammenfassung zeigt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

**Fläche:**

im Verhältnis zur Stadtgröße Überbauung relativ kleiner Fläche am Stadtrand, die durch Planungen der Deutschen Bahn tiefgreifend neu strukturiert wird; im direkten Anschluss zu einem bestehenden, gut erschlossenen Gewerbegebiet, damit Flächeneinsparung an anderer Stelle, für die noch keine Erschließung vorhanden ist;

**Auswirkung: weniger erheblich**

**Boden:**

geplante Neuversiegelung v.a. im südlichen Teilbereich von ca. 1 ha nährstoffarmer Sandböden auf relativ kleinflächigem Areal; dichte Bebauung mit hohen Ausnutzungsgrad der Fläche im Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet am Stadtrand, begrenzt durch die zukünftige Bahntrasse; Verringerungsmaßnahmen festgesetzt;

**Auswirkung: weniger erheblich**

**Wasser:**

Reduzierung der negativen Auswirkungen durch Mindestmaß an unversiegelter Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Beläge, wo möglich, aber Redu-

zierung Grundwasserneubildung und Verringerung Wasserrückhalt aufgrund hohen Versiegelungsgrades;

**Auswirkung: erheblich**

**Pflanzen, biologische Vielfalt:**

Versiegelungsgrad wird sich deutlich erhöhen; im Vergleich zu geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt in der nördlichen Teilfläche des B-Plans, beträchtlicher, dauerhafter Verlust an Strukturen einer alten Kleingartenanlage in der südlichen Teilfläche; weitere Verlust an strukturreichen Kleingärten durch den Neubau der Bahntrasse im unmittelbaren Umfeld; einige nach BaumSchVO geschützten Bäume können erhalten werden und einige Neupflanzungen sind geplant;

**Auswirkung: insgesamt erheblich**

**Tiere:**

durch Überbauung und Baumrodungen gehen Lebensräume u.a. für schützenswerte Fledermaus- und Vogelarten sowie die Zauneidechse verloren; diese Verluste werden durch CEF-Maßnahmen kompensiert; Schutz durch Vermeidungsmaßnahmen und Schaffung neuer Lebensräume für Vogel-, Reptilien- und Insektenarten durch CEF-Maßnahmen, geplante Baum- und Gehölzpflanzungen sowie die Anlage magerer Gras- und Krautvegetation im Bereich der extensiven Dachbegrünung auf geplanten Flachdächern;

**Auswirkung: nicht erheblich**

**Landschafts- / Ortsbild:**

Stadtrand wird sich weiter nach Osten verschieben; Kleingärten im Gleisdreieck werden reduziert, aber nicht komplett überbaut;

**Auswirkung: weniger erheblich**

**Menschliche Gesundheit (Erholung):**

Verlust der Erholungsnutzung in den Kleingärten im südlichen Teilbereich; stadteigene Ersatzflächen werden zur Verfügung gestellt;

**Auswirkung: nicht erheblich**

**Menschliche Gesundheit (Lärm):**

durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Schallschutz) ist gesundes Wohnen und Arbeiten möglich; durch entsprechende Festsetzungen keine erhebliche Lärmbe-



lastung auf umliegende Bebauung und sonstige relevante schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs;

**Auswirkung: nicht erheblich**

**Klima, Luft:**

geplante Baumaßnahmen führen zu kleinklimatischen Veränderungen auf der Fläche (geringere Luftfeuchte, stärkere Temperaturschwankungen); Folgen des Klimawandels werden durch die Lage am Stadtrand nicht so stark zur Ausprägung kommen wie in der hoch verdichteten Innenstadt;

**Auswirkung: nicht erheblich**

**Kulturelles Erbe:**

keine Boden- oder Baudenkmäler im Geltungsbereich vorhanden; im Falle relevanter Funde im Zuge der Bauarbeiten Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Denkmalpflege;

**Auswirkung: nicht erheblich**

**Abfälle und Entsorgung:**

Gewerbegebiet ohne Besonderheiten hinsichtlich des Abfallaufkommens;

**Auswirkungen: keine erheblichen Eingriffe**

**Eingesetzte Techniken und Stoffe:**

Gewerbegebiet ohne Besonderheiten hinsichtlich der eingesetzten Stoffe und Techniken; **Auswirkungen: nicht erheblich**

**Wechselwirkungen:**

Wechselwirkungen der einzelnen Prüfkriterien beschränken sich auf allgemeine funktionale Zusammenhänge, z.B. zwischen der Versickerungsfunktion des Bodens und der Grundwasserneubildung  
Auswirkungen: nicht erheblich

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen, welche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, liegen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu den Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Aus-

legung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden. Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis:**

Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1609 gebeten.

Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungsamt/> unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 11.12.2024

STADT BAMBERG

Bebauungsplan Nr. 46 Q  
für den Bereich Hans-Wölfel-Straße 4a  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 I  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Öffentliche Auslegung/ Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Bau- und Werkssenat am 03.12.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Hans-Wölfel-Straße 4a beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 Q ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 Q für den Bereich Hans-Wölfel-Straße 4a gebilligt sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung/ Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **Ziel der Planung**

Der konkrete Anlass zu dieser Planung ergibt sich durch die Absicht des Vorhabenträgers, das bestehende Anwesen in der Hans-Wölfel-Straße 4a energetisch und haustechnisch zu sanieren sowie die großzügige Wohnraumaufteilung neu zu gliedern, um zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen. Das momentan nicht nutzbare Dachgeschoss soll durch ein neues Staffelgeschoss mit Flachdach ersetzt werden, um somit die bewohnbare Fläche bestmöglich ausnutzen zu können.

Mit Schreiben vom 28.10.2024 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplanverfahrens gestellt.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Da das Vorhaben der Aufstockung eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner innerstädtischen Lage sowie seiner geringen Fläche von ca. 0,16 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung erfüllt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innentwicklung handelt, soll von der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung Gebrauch gemacht werden.

Von der Möglichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB analog des vereinfachten Verfahrens von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird Gebrauch gemacht. Es wird lediglich ein einstufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt.

#### **Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link [http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu) und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, 13.01.2025**

bis einschließlich

**Freitag, 14.02.2025**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung/ Veröffentlichung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem zuständigen Fachsenat zur Entscheidung vorgelegt. Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren geäußert hat, kann sich über das Ergebnis durch Prüfung der Beiträge und durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung/ Veröffentlichung



lichung informieren. Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

#### Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungsamt/> unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang



angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 11.12.2024  
STADT BAMBERG

## Bebauungsplan Nr. 228 F für einen Bereich zwischen Kaimsgasse, Luitpoldstraße, Ludwigstraße und Künigundenruhstraße – „Kaimsgasse“ für die Grundstücke 1418, 1418/1, 1420, 1420/2 und 1420/3; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 228 B und 228 C - Öffentliche Auslegung/ Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 228 F für einen Bereich zwischen Kaimsgasse, Luitpoldstraße, Ludwigstraße und Künigundenruhstraße – „Kaimsgasse“ gebilligt sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung/ Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### Ziel der Planung

Die Schultheiss Wohnbau AG aus Nürnberg plant, nordöstlich der Kaimsgasse sogenannte Townhäuser und Geschosswohnungsbauten, teilweise unter Erhalt und Sanierung der Bestandsbebauung,

zu errichten. In Vorbereitung einer dafür notwendigen Bebauungsplanänderung war das Vorhaben bereits mehrmals Gegenstand von Beratungen des Stadtgestaltungsbeirats, zuletzt in seiner Sitzung vom 30.11.2023.

Mit Schreiben vom 07.07.2022 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. In der Vollsitzung des Stadtrats vom 20.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und das Konzept des Bebauungsplans Nr. 228 F gebilligt.

Der teilweise für den Geltungsbereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 228 C von 1995 weist für einen Großteil des

Plangebietes (Fl. Nrn. 1418, 1418/1, 1420) zwar bereits ein Allgemeines Wohngebiet (WA) aus, jedoch kann das geplante Vorhaben durch die bisherigen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Geschossigkeit nicht auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans verwirklicht werden. Für die Fl. Nrn. 1420/2 und 1420/3 besteht der Bebauungsplan Nr. 228 B, rechtskräftig seit 1984. Ausgehend davon sind nach aktuellem Stand weder der geplante Anbau an das Gebäude Kaimsgasse 21 noch die Parkgarage im rückwärtigen Bereich zulässig. Zusätzlich weist der Bebauungsplan Nr. 228 B für die beiden genannten Flurstücke eine Nutzung als Mischgebiet aus, wodurch das vorrangige Ziel der vorliegenden Planung, dringend benö-

tigten Wohnraum zu ermöglichen, nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets auch auf diesen Flurstücken wird dagegen eine überwiegende Wohnnutzung gewährleistet. Um der Schaffung von Wohnraum zusätzlich Vorrang zu gewähren, sollen außerdem die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten, in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen nicht zugelassen werden.

## Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link [http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu) und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, 13.01.2025**

bis einschließlich

**Freitag, 14.02.2025**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden. An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, insbesondere:

- Verkehrsgutachten mit Mobilitätskonzept von Planwerk Stadtentwicklung, Nürnberg; vom 30. September 2024
- Schalltechnische Untersuchung von Möhler + Partner Ingenieure, Bamberg; vom Oktober 2024
- Verschattungsstudie von Bornhofen Architekten, Bamberg; vom Oktober 2024

Informationen zum Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt, insbesondere:

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Biologischen Büro Fehse, Nürnberg; vom 03. November 2024

Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche, insbesondere:

- Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 von Schulze + Lang Ingenieurbüro für Bodenuntersuchung, Spardorf vom 09. Mai 2022
- Erste Ergänzung zum geotechnischen Bericht von Schulze + Lang Ingenieurbüro für Bodenuntersuchung, Spardorf vom 04. Juli 2022

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung/ Veröffentlichung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem zuständigen Fachsenat zur Entscheidung vorgelegt. Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren geäußert hat, kann sich über das Ergebnis durch Prüfung der Beiträge und durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung/ Veröffentlichung informieren. Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

## Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter [https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungs-](https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungsamt/)

[amt/](#) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 11.12.2024  
STADT BAMBERG



Baulinien-Aufhebungsverfahren Nr. 10 B / 11 A, 10 B-11 A VE\_Vereinfachte Änderung  
 Teilaufhebung des Baulinienplans Nr. 10 B / 11 A  
 Aufhebung des Baulinienplans Nr. 10 B-11 A VE\_Vereinfachte Änderung für den Bereich  
 „Bundleshof“ zwischen der Straße „Am Bundleshof“ und der „Wildensorger Straße“  
 - Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit §  
 1 Abs. 8 BauGB  
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 beschlossen die am 13.08.1965 in Kraft getretenen Baulinienplan Nr. 10 B-11 A VE Vereinfachte Änderung sowie einen Teilbereich des Baulinienplanes Nr. 10 B / 11 A, rechtskräftig seit 10.08.1960, aufzuheben und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich für die Aufhebungen ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Planausschnitte sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

#### Ziel der Planung

Der Baulinienplan Nr. 10 B / 11 A soll für den Umgriff des Grundstücks mit der Flur Nr. 3432 der Gemarkung Bamberg aufgehoben werden, um zukünftig die planungsrechtliche Genehmigung von Bauvorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilen zu können.

Der Baulinienplan Nr. 10 B - 11 A VE Vereinfachte Änderung „Änderung Baulinie Bundleshof“ soll aufgehoben werden, da durch die verbindliche Festsetzung von zwei Baurechten in erster Reihe an der Straße „Am Bundleshof“, die bereits im Umfeld eingetretene städtebauliche Entwicklung einer Nachverdichtung konterkariert. Indem der rückwärtige Bereich des Flurstücks 3432 nicht in die Planungen für eine Bebaubarkeit im verträglichen Maß integriert wurde, ist hier eine Nichtzulässigkeit von Bauvorhaben planungsrechtlich verankert. Dies soll im

Rahmen des städtebaulichen Ziels einer verträglichen Nachverdichtung und zur Schaffung von Wohnraum mittels Bebaubarkeit im Innenbereich gemäß § 34 BauGB eröffnet werden.

#### Lage des Plangebietes

Die aufzuhebenden Baulinienpläne liegen im Bereich des sogenannten „Bundleshofs“, nördlich der Straße „Am Bundleshof“ und westlich der „Wildensorger Straße“. Der Aufhebungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Baulinienplans Nr. 10 B-11 A VE Vereinfachte Änderung (rechtskräftig seit 13.08.1965) sowie einen Teilbereich des Baulinienplanes Nr. 10 B/11 A (rechtskräftig seit 10.08.1960), welcher das Flurstück mit der Nr. 3432 der Gemarkung Bamberg umfasst.

#### Öffentliche Auslegung / Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Aufhebungsverfahrens der Baulinienpläne Nr. 10 B / 11 A und 10 B - 11 A VE Vereinfachte Änderung „Bundleshof“ einschließlich Begründung und Lageplan können in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link:

[http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu) und im Zuge eines öffentlichen Aus-hanges im Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg,

Untere Sandstraße 34, 2. Obergeschoss, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit von

**Montag, 13. Januar 2025  
 bis einschließlich  
 Freitag, 14. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr  
 bis 17.00 Uhr  
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871632. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Aufhebungsverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden. Während der o.g. Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

#### Umweltbezogene Informationen

Es handelt sich um eine Fläche, welche sich innerhalb eines bereits überplanten und durch Wohnbebauung geprägten städtischen Bereichs befindet. Durch die

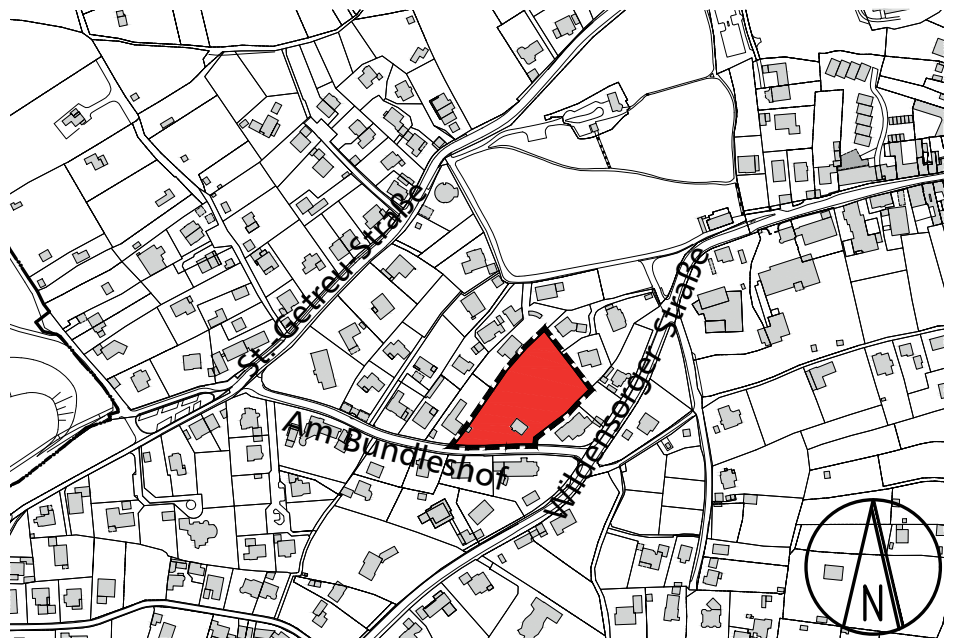
Aufhebung der o.g. städtischen Satzungen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden noch nicht eingeholt. Dies erfolgt mit der am 03.12.2024 beschlossenen Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Demzufolge liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor.

## Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

## Hinweise

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan-



verfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungsamt/> unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1632 gebeten.

Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf

Bamberg, 11.12.2024  
STADT BAMBERG

## Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Baulinie 35

Aufhebungen der Baulinie 35 „Am Bahnhofplatz“ in einem Bereich entlang der Ludwigstraße

- Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
- Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

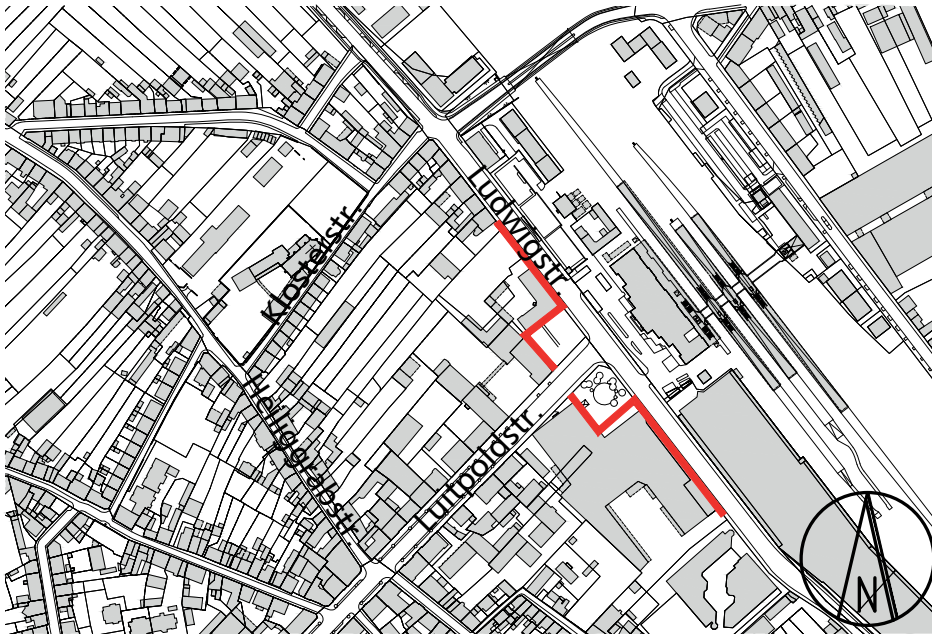
Der Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 beschlossen die am 09.09.1888 in Kraft getretenen Baulinie Nr. 35 „Am Bahnhofplatz“ in einem Bereich entlang der Ludwigstraße aufzuheben. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtplanungsamtes vom 09.09.1888. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Planausschnitt

ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Zuge des sich in Planung befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 220 D soll auf dem ehemaligen EON-Gelände ein urbanes Stadtquartier realisiert werden. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde in der Sitzung des Bau- und Werksrates am 03.07.2024 gefasst. Das Vorhaben „LuiOne“ sieht sowohl die Umnutzung und Aufstockung

von Bestandsgebäuden als auch eine ergänzende Nachverdichtung vor. Dadurch soll ein urbanes Quartier in der Nähe des Bahnhofs mit unterschiedlichen Nutzungen entstehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 D überplant teilweise die in diesem Bereich seit 1888 rechtskräftige Baulinie 35. Dadurch bleibt lediglich ein kleines Teilstück der Baulinie übrig.





mationsmöglichkeit im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter/Stadtplanungsamt/> unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 11.12.2024  
STADT BAMBERG

Der Bau- und Werksenat hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren der Baulinie 35 in der Fassung vom 09.09.1888 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des Bebauungsplan-Aufhebungsverfahrens der Baulinie 35 in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link [http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu) und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, 13. Januar 2025**

bis einschließlich

**Freitag, 14. Februar 2025**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden. Während der o.g. Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Infor-

## Bebauungsplanverfahren Nr. 220 D

für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 A, des Baulinienplans Nr. 98 C, der Baulinie 35 und des Bebauungsplans „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Spielhallen)“

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg am 03.07.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 D im Amtsblatt Nr. 14 am 26.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

### Ziel der Planung

Die Bayerische Gesellschaft für Wohneigentum Projekt Erlangen GmbH & Co. KG (BGW) plant auf dem ehem. EON-Gelände die Realisierung eines urbanen Stadtquartiers. Mit Schreiben vom 18.06.2024 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Im gesamten Bauvorhaben sind zehn verschiedene Planungsbausteine. Davon befinden sich neun Bausteine im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Das Vorhaben „LuiOne“ sieht sowohl die Umnutzung und Aufstockung von Bestandsgebäuden als auch eine ergänzende Nachverdichtung mittels u.a. siebengeschossigen Wohngebäuden und Dienstleistungen in der Erdgeschosszone vor. Dadurch soll ein urbanes Quartier in der Nähe des Bahnhofs mit unterschiedlichen Nutzungen entstehen: Gewerbe, Wohnen (unter anderem gefördertes

Wohnen (EOF-Wohnen), freifinanziertes Wohnen und ein Apartmenthaus), soziale Nutzungen wie eine Kinderkrippe und ein Kindergarten, Gastronomie, gesundheitliche Nutzungen (eine Apotheke, Praxen für Physiotherapie und Logopädie), Büros sowie ein Kulturraum. Das Projekt orientiert sich am vorhandenen Rahmenplan 2.1a aus dem Jahr 2009 für das Sanierungsgebiet „Aktive Kettenbrücke – Königstraße – Bahnhof“.

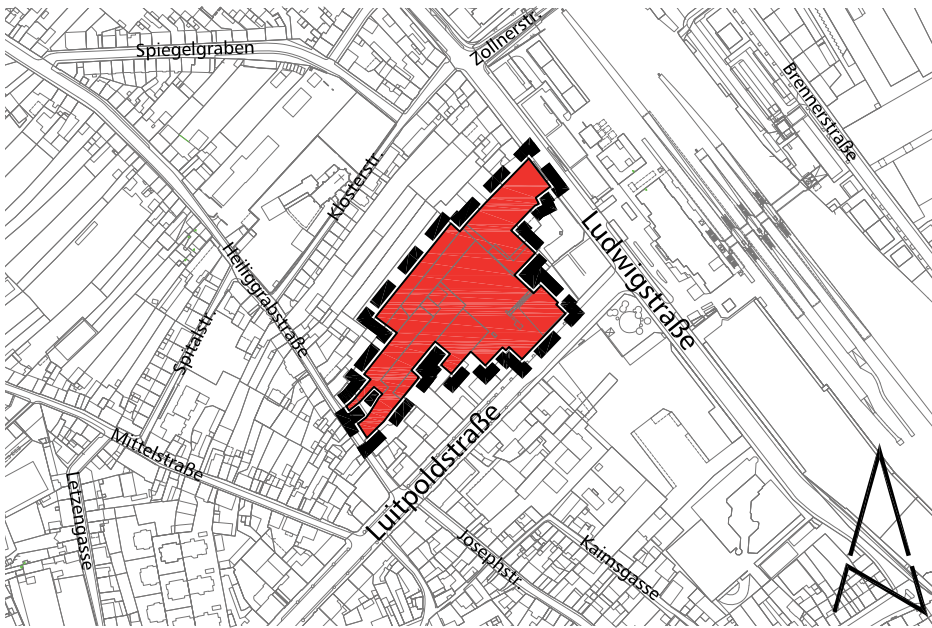
Der Geltungsbereich des Bebauungsplankonzeptes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 220 D überplant die bisher überwiegend als Stellplatzflächen festgesetzten Bereiche des seit 1964 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 220 A, den Baulinienplan Nr. 98 C sowie in Teilbereichen die Baulinie 35, die entlang der Ludwigstraße verläuft. Für den Baustein 8, der sich an der Luitpoldstraße südwestlich des Hauptgebäudes Luitpoldstraße 51 (Baufeld 7) befindet, ist ein Ersatzneubau geplant. Da dieser Baustein nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 220 D liegt, ist eine Genehmigung über Befreiungen vom dort rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 220 A erforderlich. Die Baufelder 9 und 10 gehören zwar zum Geltungsbereich, liegen aber in einem Bereich, für den bisher kein Bebauungsplan existiert. Für diese Baufelder ist ein Vorbescheid nach § 34 BauGB vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Da mit dem geplan-

ten Vorhaben ein Bereich nachverdichtet werden soll und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner innerstädtischen Lage sowie seiner geringen Fläche von ca. 1,35 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung erfüllt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, soll von der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung Gebrauch gemacht werden. Von der eigentlich beabsichtigten Möglichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB analog des vereinfachten Verfahrens von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird aufgrund der Komplexität des Verfahrens kein Gebrauch gemacht. Es wird das zweistufige Beteiligungsverfahren durchgeführt.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 220 D für den Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“ gebilligt, sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link [http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht\\_neu](http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu) und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

**Montag, 13. Januar 2025**

bis einschließlich

**Freitag, 07. Februar 2025**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bam-

berg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

#### Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/Bürger-service/Ämter/Stadtplanungsamt/> unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 11.12.2024

STADT BAMBERG

## Widmung von Straßen und Wegen

Die Stadt Bamberg widmet gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende Straßen und Wege mit dem Beschluss des Bau- und Werkssenates vom 03.12.2024.

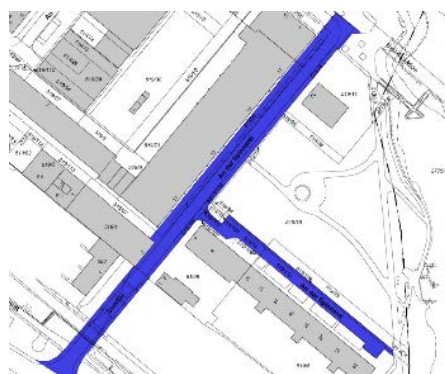
### Zu Ortsstraßen der Gemarkung Gaustadt:

Straßenname: An der Spinnerei

Flurnummer:

- o 491 (Teilfläche zwischen Gaustadter Hauptstraße und ERBA-Brücke; Umstufung/Umwidmung von be-

schränkt-öffentlicher Weg zu Ortsstraße o 519 (Teilfläche bis Ausgang östl. 90-Grad Kurve zu „An der Weberei“)



- o 519/10
- o 519/43
- o 519/94 (Teilfläche bis Ausgang östl. 90-Grad-Kurve zu „An der Weberei“)
- o 519/95 (Teilfläche bis Ausgang östl. 90-Grad Kurve zu „An der Weberei“)
- o 519/96
- o 519/102
- o 519/103
- o 519/104
- o 519/107
- o 519/108
- o 519/109
- o 519/110



Straßenbeginn: Gaustadter Hauptstr.  
(Fl.-Nr. 404/14)

Straßenende: Ausgang östl. 90-Gradkurve zu „An der Weberei“ bzw. östl. Grenze Fl.-Nr. 519/32 (Stichweg Übergang zu ERBA-Park)

Straßenname: An der Weberei

Flurnummern:

- o 519 (Teilfläche bis Eingang östl. 90-Grad-Kurve zu „An der Spinnerei“)
- o 519/53
- o 519/59
- o 519/93
- o 519/94 (Teilfläche bis Eingang östl. 90-Grad-Kurve zu „An der Spinnerei“)
- o 519/95 (Teilfläche bis Eingang östl. 90-Grad-Kurve zu „An der Spinnerei“)



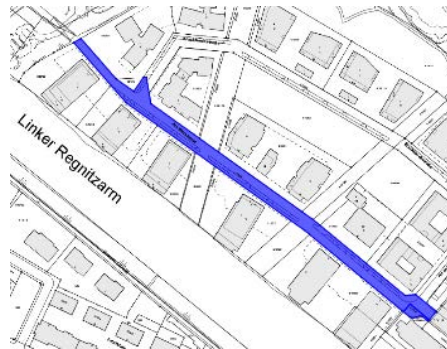
Straßenbeginn: Eingang östl. 90-Gradkurve zu „An der Spinnerei“

Straßenende: nordöstl. Grenze Fl.-Nr. 519/48

Straßenname: Am Werkkanal

Flurnummern:

- o 519/48
- o 519/49
- o 519/115



Straßenbeginn: südl. Ausgang „An der Weberei“ (Fl.-Nr. 519/59)

Straßenende: östl. Grenze Fl.-Nr. 519/31 (Übergang zu ERBA-Park)

Straßenname: Krackhardtstraße



Flurnummern:

- o 519/46
- o 519/47

Straßenbeginn: westl. Ausgang „An der Weberei“ (Fl.-Nr. 519/59)

Straßenende: nordöstl. Eingang zu „Am Werkkanal“ (Fl.-Nr. 519/48)  
VO/2024/8437-R1 4/4

Die Widmungen/Umwidmungen erfolgen mit Wirkung zum 01.01.2025.

Der Träger der Straßenbaulast für die neu gewidmeten bzw. umgewidmeten Ortsstraßen ist die Stadt Bamberg. Die Widmungsunterlagen können beim Baureferat der Stadt Bamberg, Fachbereich 6A, Untere Sandstraße 34, 2. OG, Zimmer 207, Frau Neuner während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1131 ist erforderlich.

Bamberg, 13.12.2024  
Stadt Bamberg

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:

Herr Papp

Tel.Nr. 0951 / 87 - 1657

Telefax 0951 / 87 - 1914

Az.: 1623/24

**Vorhaben:**

Nutzungsänderung von Weinlager zu Wohnung

**Grundstücke:**

Bamberg, Oberer Kaulberg 37

Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 2062

**Bauherr:**

Doppel Lorenz

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

**BAUGENEHMIGUNG**

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen - Ausnahmen - Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
  - 2.1 Abweichung nach Art. 63 BayBO:
    1. Abstandsflächen auf Nachbargrundstück

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Bamberg vom 23. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 30. Dezember 2022 Nr. 24) vom 17. Dezember 2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

Die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Bamberg vom 23. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 30. Dezember 2022 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gräber für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab für Erwachsene für die gesamte Laufzeit 845,00 €;
2. Kindergrab 29,00 €;
3. Wahlgrab (2 Grabstellen) 111,00 €;
4. Wahlgrab lang (2 Grabstellen) 129,00 €;
5. Sarggemeinschaftsgrabanlage (2 Grabstellen) 192,00 €;
6. Gruft (9 Grabstellen) 572,00 €;
7. Portikusgruft (9 Grabstellen) 1.060,00 €;
8. Gruft am Hauptweg (9 Grabstellen) 1.144,00 €;
9. 6-faches Wahlgrab am Hauptweg 969,00 €;
10. Grabstelle im Muslimischen Grabfeld 81,00 €.

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Urnengrab groß (100 cm x 100 cm, 9 Urnen) 229,00 €;
2. Urnengrab klein (80 cm x 80 cm, 5

Urnen) 130,00 €;

3. Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage
  - a. Baum- und Skulpturenhain im Hauptfriedhof (2 Urnen) 142,00 €;
  - b. Urnenhain im Hauptfriedhof (2 Urnen) 140,00 €;
  - c. Staudenbeet im Friedhof Wildensorg (2 Urnen) 142,00 €;
  - d. Wiese im Friedhof Gaustadt für die gesamte Laufzeit 389,00 €;
4. Urnennische
  - a. in der IV. Abteilung im Hauptfriedhof (2 Urnen) 64,00 €;
  - b. in der VI. Abteilung im Hauptfriedhof (2 Urnen) 61,00 €;
  - c. im Kolumbarium einfach (2 Urnen) 75,00 €;
  - d. im Kolumbarium doppelt (4 Urnen) 158,00 €;
5. Grabstelle in der halbanonymen

- Gruft für die gesamte Laufzeit 438,00 €;
- 6. Grabstelle zur anonymen Beisetzung für die gesamte Laufzeit 243,00 €;
- 7. Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte nach Absatz 1 einmalig 224,00 €“

## 2. § 9 erhält folgende Fassung:

- „(1) Als Grundgebühren werden erhoben:
1. Für die Benutzung der Trauerhallen für die ersten 30 Minuten
    - a. auf dem Hauptfriedhof/Große Halle 121,00 €;
    - b. auf dem Hauptfriedhof/Kolumbarium 36,00 €;
    - c. auf dem Friedhof Gaustadt 24,00€;
    - d. auf den Friedhöfen Bug und Wildensorg 7,00 €.
  2. Für die Benutzung der Trauerhallen auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Minuten 50 % der Gebühr nach Nr. 1

(2) Bei Erdbestattungen von Särgen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Bestattung
  - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 265,00 €;
  - b. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 106,00 €;
2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten des Grabes
  - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 430,00 €;
  - b. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren bei einer Tieferlegung 501,00 €;
  - c. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 174,00 €;
3. Für den Abtransport des Aushubs 150,00 €.

(3) Bei Gruftbestattungen von Särgen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Bestattung
  - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 265,00 €;
  - b. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 106,00 €;

2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten der Gruft
  - a. bei einer Gruft 296,00 €;
  - b. bei einer Portikusgruft 191,00 €;
3. Für das Räumen einer Gruft (zuzüglich der Kosten für das Öffnen der Gruft)
  - a. für jeden geräumten Sarg 530,00 €;
  - b. für die Gebeine pro Person/je Urne 212,00 €;
  - c. für Gebeinsbehälter nach Aufwand;
4. Für die Erneuerung/den Austausch von
  - a. Gruftplatten nach Aufwand;
  - b. Grufthaken nach Aufwand;
  - c. Gruftringen nach Aufwand.

(4) Bei Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung einer Urnenbeisetzung 106,00 €;
2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten
  - a. einer Erdgrabstätte 140,00 €;
  - b. einer Urnennische 71,00 €;
  - c. eines Platzes im Baum- und Skulpturenhain/Staudenbeet 127,00 €;
  - d. eines Platzes im Urnenhain 159,00 €;
  - e. einer Gruft 127,00 €;
  - f. einer Portikusgruft 79,00 €;
  - g. bei oberirdischen Beisetzungen 71,00 €;
3. Für das Versenden einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. ins Inland 72,00 €;
  - b. ins Ausland 84,00 €.

(5) Bei der Benutzung mobilen Inventars sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Mobile Lautsprecheranlage 100,00 €;
2. Mobile Kranzwand, je Stück 130,00 €;
3. Mobile Kranzständer, je Stück 50,00 €.

(6) Für das Heben und Tieferlegen von Leichen, Leichenresten, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Heben
  - a. einer Leiche 902,00 €;
  - b. von Gebeinen 651,00 €;
  - c. einer Urne aus einem Erdgrab 252,00 €;
  - d. einer Urne aus einer Urnennische 85,00 €;
2. Tieferlegen (nur in Verbindung mit einer Erdbestattung)
  - a. einer Leiche/von Leichenresten 543,00 €;
  - b. von Gebeinen 292,00 €“

## 3. § 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. Benutzung einer Schauzelle pro Tag 21,00 €;
2. Benutzung des Sektionsraumes pro Leichnam, nach Aufwand; einschließlich der Reinigungsarbeiten
3. Benutzung der Kühlzelle pro Tag 18,00 €.“

## 4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

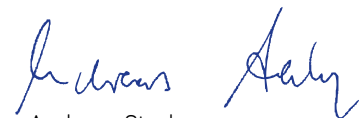
„Für folgende Amtshandlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben:

1. Ausstellung eines Leichenpasses 55,00 €;
2. Änderung bereits vereinbarter/festgelegter Termine oder Grabstätten 70,00 €;
3. Nutzung eines Gießkannenaufbewahrungsplatzes für 3 Kalenderjahre 24,00 €“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 17.12.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) vom 17. Dezember 2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 18. Dezember 2020 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

#### § 4 erhält folgende Fassung:

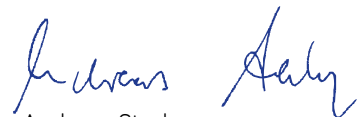
Die Gebühren betragen je Meter Straßenvordringlänge in der  
Reinigungsklasse 1: 5,91 €

Reinigungsklasse 2: 11,83 €  
Reinigungsklasse 3: 17,74 €  
Reinigungsklasse 4: 35,48 €

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 17.12.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 17. Dezember 2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende bewehrte Satzung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Definition Obdachlosigkeit
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwaltung
- § 4 Zuteilung, Nutzungsgebühren
- § 5 Ärztliche Untersuchung

##### II. Nutzung der Unterkünfte

- § 6 Verhalten in den Unterkünften
- § 7 Auskunft- und Bemühungspflicht
- § 8 Beherbergung und Besuche
- § 9 Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung
- § 10 Auszug
- § 11 Hausordnung
- § 12 Haftung

##### III. Sonstiges

- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

#### § 1

**Öffentliche Einrichtung,  
Definition Obdachlosigkeit**

(1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.

(2) Die Stadt Bamberg kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch anderen Personen in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach §42 SGB VIII in die Obhut des Ju-

gendamts zu nehmen ist.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung. Durch die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte erstrebt die Stadt Bamberg keinen Gewinn.

(2) Die Haushaltsrechnung der Obdachlosenunterkünfte wird bei Bedarf durch Zuschüsse der Stadt Bamberg ausgeglichen.

## § 3

### Verwaltung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte werden nach dieser Satzung und nach den Weisungen der Stadt Bamberg und deren Beauftragten verwaltet.

(2) Die Beauftragten der Stadt Bamberg sind berechtigt, für einzelne Nutzer weitere Anordnungen im Rahmen dieser Satzung zu treffen.

## § 4

### Zuteilung, Nutzungsgebühren

(1) Räume in Obdachlosenunterkünften dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Zuteilung die Stadt Bamberg verfügt hat. Die Zuteilung soll befristet erfolgen.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Benutzer aufgenommen werden.

(3) Durch Zuteilung und Bezug einer Unterkunft wird ein Mietverhältnis privatrechtlicher Art nicht begründet, sondern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnisverhältnis.

(4) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach der

Obdachlosenunterkünfungsgebührensatzung der Stadt Bamberg erhoben.

## § 5

### Ärztliche Untersuchung

(1) Vor der Nutzungsaufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer, z.B. durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen.

(2) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen. Bei der erstmaligen Aufnahme darf der Befund nicht älter als sechs Monate, bei einer erneuten Aufnahme darf der Befund nicht älter als zwölf Monate sein. Im Härtefall kann auf den Nachweis verzichtet werden.

## § 6

### Verhalten in den Unterkünften

(1) Die Nutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Hausfrieden ist zu wahren und es ist aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Die jeweiligen Hausordnungen (§ 11) sind zu beachten und den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter\*innen ist Folge zu leisten.

(2) Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Nutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.

(3) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach der jeweils geltenden Hausordnung und den Weisungen der Unterkunftswarte.

(4) Insbesondere ist es den Nutzern nicht gestattet:

1. im Bereich der Obdachlosenunterkunft

ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg

a) bauliche Änderungen vorzunehmen,  
b) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,  
c) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen.

2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Nutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

3. Altmaterialen oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkünten, Holzlegen oder auf den Freiflächen zu lagern.

4. Sägen und Hacken von Holz in den Obdachlosenunterkünften und in den Kellern,

5. a) Sachen aller Art, insbesondere Fahrrad und Motorräder und Kraftfahrzeuge, auf den Wäschetrockenplätzen oder in den Grünanlagen abzustellen,

b) Kraftfahrzeuge auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Flächen zu fahren oder solche in die Unterkünte einzustellen,

6. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg zu halten,

7. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg anzubringen,

8. Öfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg aufzustellen.

9. In den Unterkunftsräumen und auf den Fluren Wäsche zu waschen und zu trocknen.

10. Unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen.

(5) Näheres wird durch die jeweilige Hausordnung (§ 11) geregelt.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, alle auftretenden Schäden, insbesondere an den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Bamberg anzuzeigen.

(7) Zur Überwachung der Einhaltung der

Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Bamberg das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten, bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Nutzer haben den zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt Bamberg übt in den Obdachlosenunterkünften das Hausrecht aus.

## § 7

### Auskunfts- und Bemühenspflicht

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Bamberg,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Nutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen und dies auf Verlangen gegenüber der Stadt Bamberg nachzuweisen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

## § 8

### Beherbergung und Besuche

(1) Personen, die nicht in der Zuweisungsverfügung benannt sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht beherbergt werden, dies gilt auch für Pflegekinder und Angehörige. Eine Beherbergung bedarf der vorherigen, jederzeit widerruflichen, schriftlichen Genehmigung der Stadt Bamberg.

(2) Die Stadt Bamberg kann bestimmten Nutzern den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicher-

heit in den Obdachlosenunterkünften zwingend erforderlich ist.

## § 9

### Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung

(1) Die Nutzer können das Nutzungsverhältnis jederzeit nach vorheriger Meldung beim jeweiligen Hausverwalter beenden.

(2) Die Stadt Bamberg kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder dem Nutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte oder der Nutzer seinen Verpflichtungen gemäß § 7 der Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
2. die Unterkunft nicht bezogen wird, länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken in Anspruch genommen wird.
3. die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen abgelehnt wird.
4. der Nutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn er trotz Aufforderung sich weigert über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen oder keine Nachweise vorlegt.
5. ein Nutzer über Haus- oder Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen.
6. keine Obdachlosigkeit mehr besteht.
7. wiederholt grob fahrlässig gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird.
8. Ein Nutzer den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft übermäßig abnutzt oder beschädigt.
9. Dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf der Zuweisung bzw. der Anordnung der Ver-

legung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren. (4) Räumt ein Nutzer daraufhin seine Unterkunft nicht, so kann nach Fristablauf die Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Stadt Bamberg geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Nutzer zu tragen.

## § 10

### Auszug

(1) Bei Beendigung der Nutzung, gleich aus welchem Grund, haben die Nutzer die ihnen nach Maßgabe dieser Satzung überlassenen Unterkünfte in sauberen Zustand an den Hausverwalter zurückzugeben und auf Verlangen den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Bamberg auf Kosten des bisherigen Nutzers das Zimmer reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(2) Die jeweilige Unterkunft ist geräumt zurückzugeben. Hierzu sind die von den Nutzern eingebrachten Gegenstände mitzunehmen, Abfall und Sperrmüll durch die Nutzer zu entsorgen. Zurückgelassene Gegenstände, die keinen erkennbaren Wert aufweisen und nicht brauchbar erscheinen, werden als Sperrmüll betrachtet und durch die Stadt Bamberg entsorgt. Aufgefundene Wertgegenstände werden bis zu sechs Monaten vor Ort aufbewahrt.

(3) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen vorbenannter Frist von sechs Monaten nach der erfolgten Räumung trotz Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bamberg über. Die Stadt Bamberg behält sich vor die Gegenstände karitativen Zwecken zu zuführen oder zur Müllverwertung zu geben. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Bamberg, Amt für Soziale Angelegenheiten, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.



## § 11

### Hausordnung

Für die Obdachlosenunterkünfte können durch die Leitung des Amtes für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg im Rahmen einzelner Hausordnungen nähere Regelungen in Bezug auf Verhaltenspflichten, insbesondere im Hinblick auf Reinhaltung, Ordnung und Sicherheit, Ruhe- und Besuchszeiten, Zugang zum Gebäude, u. ä., innerhalb der jeweiligen Unterkunft erlassen werden. Hausordnungen sind in der jeweiligen Unterkunft öffentlich auszuhängen.

## § 12

### Haftung

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden an den Obdachlosenunterkünften, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker\*innen, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf\*innen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Bei Einzug festgestellte und nicht sofort den Beauftragten der Stadt Bamberg gemeldete Schäden gehen zu Lasten des Nutzers. Die Haftung der Schädiger\*innen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

(2) Kommt ein Nutzer für seine angerichteten Schäden nicht auf, so kann die Stadt Bamberg die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

(3) Für Personen- oder Sachschaden, der den Nutzern durch Dritte zugefügt wird, haftet die Stadt Bamberg nicht.

## § 13

### Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach

schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt Bamberg oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Unabhängig von der Möglichkeit des Widerrufs der Zuweisung und der Verlegung in eine andere Unterkunft kann nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandelt.
2. den in § 6 Abs. 4 Nrn. 2 bis 10 enthaltenen Verboten bezüglich der Nutzung der Unterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt.
3. Entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume verweigert.
4. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) nicht unverzüglich mitteilt.
5. Die Bestimmungen über die Besuche (§ 8) missachtet.

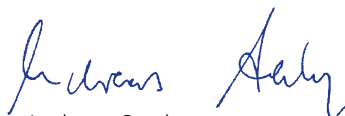
## § 15

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg vom 24.01.1980 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 08.02.1980 Nr. 3) außer Kraft.

Bamberg, 17.12.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Neubenennungen von Straßen und Plätzen in Bamberg-Ost im Bereich des sog. Lagarde-Campus

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2024 auf Empfehlung des Kulturse-nats für die Grünfläche zwischen John-F.-Kennedy-Boulevard und Helene-We-ber-Straße (siehe beiliegenden Lageplan, rot markierter Bereich) die Benennung „Lorenz-Krapp-Park“ beschlossen.



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) vom 17. Dezember 2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-I-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

### § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr der Fäkalabfälle beträgt pro angefangenem Kubik-

meter Fäkalien 96,00 €.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 17.12.2024  
STADT BAMBERG

Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) vom 17. Dezember 2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Sat-

zung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

150,00 € für eine 80-l-Mülltonne  
226,00 € für eine 120-l-Mülltonne  
451,00 € für eine 240-l-Mülltonne  
1.447,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter  
2.067,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 17.12.2024  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) vom 17. Dezember 2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden

ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Sat-

zung:

#### § 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal -



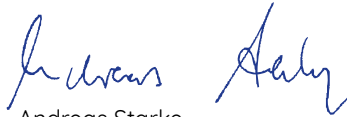
Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18. Dezember 2020 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern „0,64“ durch die Ziffern „0,70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern „0,66“ durch die Ziffern „0,71“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 werden die Ziffern „1,07“ durch die Ziffern „1,26“ und die Ziffern „1,10“ durch die Ziffern „1,28“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bamberg, 17.12.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

## ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer

Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,

Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich

einzelnen wahrzunehmen. Gerne hilft auch die

Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

